

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Photovoltaik Oberhausen-Rheinhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000; letzte berücksichtigte Änderung: § 50 geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962) und § 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6, 8, 11, 14 und 18 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191) hat der Gemeinderat am 24.10.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

1.
Die von der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen auf öffentlichen Gebäuden oder Grünflächen errichteten bzw. zukünftig errichteten Photovoltaikanlagen werden unter der Bezeichnung „Photovoltaik Oberhausen-Rheinhausen“ als Eigenbetrieb geführt.
2.
Zweck des Eigenbetriebs ist die umweltfreundliche Erzeugung von Energie in Form von Strom im Rahmen des eigenen Bedarfs. Er kann auf Grund einer Vereinbarung die Energie in das Netz eines Energieversorgers einspeisen oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsgebietes die Abnehmer mit Energie versorgen.
3.
Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Zuständigkeiten

1.
Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
2.
Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3 Betriebsleitung

1.
Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.
2.
Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die

laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungen.

§ 4 Stammkapital

Auf die Festsetzung von Stammkapital wird verzichtet.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, GemO, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberhausen-Rheinhausen, den 24.10.2011

Der Gemeinderat:

Martin Büchner
Bürgermeister